

BVGer A-4556/2011 vom 27. März 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-4556_2011

FR: TAF A-4556/2011 du 27 mars 2012

IT: TAF A-4556/2011 del 27 marzo 2012

Regeste

Finanzen (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Entscheide der OZD können gemäss Art. 31 in Verbindung mit Art. 33 Bst. d des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG, Art. 2 Abs. 4 VwVG). Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und zur Anfechtung berechtigt (Art. 48 VwVG). Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten. 2.1. Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Nach ständiger Rechtsprechung besteht, obwohl Abs. 1 der Norm als "Kann-Vorschrift" ausgestaltet ist, im Falle des Obsiegens ein Rechtsanspruch auf Ausrichtung einer Parteientschädigung, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. BGE 120 V 214 E. 4a, statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 2C_445/2009 vom 23. Februar 2010 E. 3; vgl. auch Entscheid des Bundesrates vom 24. März 2004, veröffentlicht in: Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 68.87 E. 4; Marcel Maillard, in: Praxiskommentar VwVG, Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Zürich 2009, Art. 64 N. 9; Michael Beusch, in: Auer/ Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Rz. 9 zu Art. 64). 2.2. 2.2.1. Der Begriff der "notwendigen Kosten" stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Die Frage, ob Kosten notwendig sind, ist demnach eine Rechtsfrage und somit grundsätzlich mit freier Kognition zu prüfen. Der rechtsanwendenden Behörde ist jedoch hinsichtlich der Anwendung der entsprechenden Norm ein gewisser Beurteilungsspielraum zuzugestehen (Beschwerdeentscheid der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes [EVD] vom 7. Februar 1996, veröffentlicht in: VPB 61.36 E. 4.2.1; Beusch, a.a.O., Rz. 11 Fn. 26 zu Art. 64; André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 4.68 und 4.86). Entsprechend zurückhaltend überprüft das Bundesverwaltungsgericht als Rechtsmittelbehörde in diesem Punkt die angefochtene Verfügung bzw. den angefochtenen Entscheid. Es schreitet nur ein, wenn die Rechtsanwendung offensichtlich als fehlerhaft und die zugesprochene Parteientschädigung im Verhältnis zu den geleisteten Diensten offensichtlich als ungenügend erscheint. 2.2.2. Nicht jeder erdenkliche, sondern nur der

notwendige Rechtsverfolgungsaufwand des Entschädigungsberechtigten ist zu ersetzen (vgl. Martin Bernet, Die Parteientschädigung in der schweizerischen Verwaltungsrechtspflege, Zürich 1986, S. 147). Parteikosten sind dann als notwendig zu betrachten, wenn sie zur sachgerechten und wirksamen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unerlässlich erscheinen (BGE 131 II 200 E. 7.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6055/2007 und A 6056/2007 vom 3. Juni 2010 E. 6.3.1). Ob dies zutrifft, bestimmt sich nach der Prozesslage, wie sie sich dem Betroffenen im Zeitpunkt der Kostenaufwendung darbot. Zu den notwendigen Kosten zählen gegebenenfalls auch Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Prozesses (Beschwerdeentscheid der Rekurskommission EVD vom 7. Februar 1996, veröffentlicht in: VPB 61.36 E. 3.3; Beusch, a.a.O., Rz. 11 zu Art. 64). 2.3. Der Bundesrat regelt - unter Vorbehalt von Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG - die Bemessung der Entschädigung (Art. 64 Abs. 5 VwVG). In Ausführung dieser Bestimmung hat er die Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0, VwKV) geschaffen. Gemäss Art. 8 Abs. 1 VwKV hat die Partei, die Anspruch auf Parteientschädigung erhebt, der Beschwerdeinstanz vor dem Beschwerdeentscheid eine detaillierte Kostennote einzureichen; reicht sie die Kostennote nicht rechtzeitig ein, so setzt die Beschwerdeinstanz die Parteientschädigung von Amtes wegen und nach Ermessen fest. Für die durch die Beschwerdeinstanzen auszurichtende Parteientschädigung sind die Art. 8-13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) sinngemäss anwendbar (Art. 8 Abs. 2 VwKV). 2.4. Gemäss Art. 8 Abs. 1 VGKE umfasst die Parteientschädigung die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen der Partei. Unnötige Kosten begründen keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 VwKV, ebenso Art. 8 Abs. 2 VGKE; vgl. zu den notwendigen Kosten E. 2.2.2). Die Kosten der Vertretung umfassen das Anwaltshonorar oder die Entschädigung für eine nichtanwaltliche berufsmässige Vertretung (Art. 9 Abs. 1 Bst. a VGKE); die Auslagen, namentlich die Kosten für das Kopieren von Schriftstücken, die Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten, die Porti und die Telefonspesen (Art. 9 Abs. 1 Bst. b VGKE) sowie die Mehrwertsteuer für die Entschädigung nach den Buchstaben a und b, soweit eine Steuerpflicht besteht und die Mehrwertsteuer nicht bereits berücksichtigt wurde (Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE). Das Anwaltshonorar und die Entschädigung für eine nichtanwaltliche berufsmässige Vertretung werden nach dem notwendigen Zeitaufwand des Vertreters oder der Vertreterin bemessen (Art. 10 Abs. 1 VGKE). Der Stundenansatz beträgt für Anwälte und Anwältinnen mindestens 200 und höchstens 400 Franken, für nichtanwaltliche Vertreter und Vertreterinnen mindestens 100 und höchstens 300 Franken. In diesen Stundenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten (Art. 10 Abs. 2 VGKE). Bei Streitigkeiten mit Vermögensinteressen kann das Anwaltshonorar oder die Entschädigung für eine nichtanwaltliche berufsmässige Vertretung angemessen erhöht werden (Art. 10 Abs. 3 VGKE; vgl. A-7976/2010 vom 20. Oktober 2011 E. 8.2.3). Die Spesen werden aufgrund der tatsächlichen Kosten ausbezahlt (Art. 11 Abs. 1 VGKE). Für Kopien können 50 Rappen pro Seite berechnet werden (Art. 11 Abs. 4 VGKE). 2.5. Im verwaltungsprozessualen Parteientschädigungsrecht werden im Rahmen des richterlichen Ermessens gewisse Umstände regelmässig als Reduktionsgründe anerkannt. Eine Reduktion wird namentlich dann vorgenommen, wenn die obsiegende Partei selber schuldhaft unnötige Kosten verursacht hat (vgl. etwa Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 1565/2006 vom 11. August 2008 E. 6.2; Beschwerdeentscheid der Rekurskommission EVD vom 7. Februar

1996, veröffentlicht in: VPB 61.36 E. 3.8; Bernet, a.a.O., S. 160). Zu einer Reduktion, weil für nicht notwendig erachtet, führen etwa Wiederholungen in Rechtsschriften und Eingaben, in denen gegenüber den vorher eingereichten Rechtsschriften materiell nichts Neues vorgebracht wird (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-6537/2010 vom 7. März 2012 E. 9.3.2, A 7976/2010 vom 20. Oktober 2011 E. 8.2.4.2, A 1682/2010 vom 4. Mai 2011 E. 15.3, A 6055/2007 und A-6056/2007 vom 3. Juni 2010 E. 6.3.2, A 1772/2006 vom 11. September 2008 E. 4.2). Zu einer Kürzung der Parteientschädigung kann gemäss Rechtsprechung auch der vermeidbare Koordinationsaufwand, der durch den Beizug mehrerer Anwältinnen und Anwälte entstanden ist, führen (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 7976/2010 vom 20. Oktober 2011 E. 8.2.4.2, A 1682/2010 vom 4. Mai 2011 E. 15.3). Kommt in Verfahren, die vor Bundesverwaltungsgericht geführt werden, das Gericht zum Ergebnis, dass die Kostennote zu reduzieren ist, kürzt es sie in pauschaler Weise und ohne einlässliche Berechnung (vgl. etwa Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 3762/2010 vom 25. Januar 2012 E. 21, A-8111/2010 vom 21. April 2011 E. 9.2, A 8386/2010 vom 1. Dezember 2011 E. 10.3, A 897/2010 vom 23. August 2010 E. 15, A 684/2010 vom 1. Juli 2010 E. 5.3.1, A 2606/2009 vom 11. November 2010 E. 21, A-1772/2006 vom 11. September 2008 E. 4.2, A 1547/2006 vom 30. Januar 2008 E. 4). Im vorliegenden Fall beantragte die Beschwerdeführerin gestützt auf die von ihrem Rechtsvertreter an sie gestellten Rechnungen eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 70'169.45. Die Vorinstanz setzte die Entschädigung ermessensweise auf Fr. 50'000.-- fest. Zu prüfen ist, ob sich die Reduktion durch die Vorinstanz vertreten lässt. Bei der Zusprechung der Parteientschädigung ist der Vorinstanz ein gewisser Beurteilungsspielraum zuzugestehen. Entsprechend zurückhaltend überprüft das Bundesverwaltungsgericht den diesbezüglichen Entscheid (vgl. E. 2.2.1).

3.1. 3.1.1. Die Vorinstanz beanstandet, die Beschwerdeführerin habe für gewisse Aufwendungen pauschale Beträge geltend gemacht, so beim Pauschalhonorar vom 31. Oktober 2007 und bei den Kleinspesenpauschalen vom 7. Januar 2008, vom 1. April 2008, vom 1. Juli 2008, vom 7. Oktober 2008, vom 6. Juni 2009 und vom 7. Juli 2009. Somit könne nicht bei allen Rechnungen von "detaillierten Kostennoten" gesprochen werden, welche die Überprüfung der Notwendigkeit und der Verhältnismässigkeit der Kosten durch ihre Instanz ermöglichten.

3.1.2. Die Beschwerdeführerin wendet ein, sie sei hinsichtlich der Kleinspesenpauschale gemäss dem "Musterauftrag" des Zürcher Anwaltsverbandes vorgegangen. Zu Gunsten dieser Pauschale bringt sie vor, eine detaillierte Berechnung der Kosten hätte im vorliegenden Fall angesichts der umfangreichen Akten und der damit zusammenhängenden Kopierkosten wahrscheinlich zu einem höheren Gesamtaufwand geführt. Hinsichtlich des Pauschalhonorars (31. Oktober 2007) sei eine Überprüfung durchaus möglich gewesen: Mit der Klientschaft sei für die am 31. Oktober 2007 in Rechnung gestellten Aufwendungen ein Pauschalhonorar vereinbart gewesen. Dieser im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten (Pauschal-)Rechnung habe aber auch die detaillierte Rechnung beigelegt, aus der die Vorinstanz den Aufwand im Einzelnen durchaus habe ersehen können.

3.1.3. In ihrer Vernehmlassung erläutert die Vorinstanz, dass im Zeitpunkt der Einreichung der Kostennote ein Widerspruch bestand zwischen dem Deckblatt mit dem Pauschalhonorar (vom 31. Oktober 2007) und der detaillierten Beilage. Der Vorinstanz ist insofern beizupflichten, dass nicht ohne Weiteres verständlich ist, weshalb ein Pauschalhonorar mit einer detaillierten Rechnung begründet wird. Jedenfalls obliegt es nicht der Vorinstanz, solche Widersprüche abzuklären. Statt die Telefonate, Porti, Kopien etc. einzeln zu erfassen, machte der Anwalt der Beschwerdeführerin (gestützt auf

den Musterauftrag des Zürcher Anwaltsverbandes) eine "Kleinspesenpauschale" geltend in der Höhe von 3%, berechnet von der Honorarsumme. Auch wenn aus der Perspektive der anwaltlichen Tätigkeit die Vereinbarung einer "Pauschale" für Kleinspesen unter Effizienzaspekten durchaus als sinnvoll erscheinen mag, so kennen weder die VwKV noch die VGKE eine solche Prozentregel für die Berechnung der Auslagen. Vielmehr ist hier auf den tatsächlich und notwendigerweise entstandenen Aufwand abzustellen (vgl. E. 2.4). In der Tat erscheint es - wie die Vorinstanz treffend ausführt - fraglich, dass die Höhe der Auslagenpauschale nicht nur vom getätigten Aufwand, sondern von der Höhe des Stundenansatzes abhängig sein soll. In Anbetracht der klaren bundesrechtlichen Vorgaben ist diesbezüglich eine Kürzung jedenfalls nicht zu beanstanden.

3.2. 3.2.1. Die Vorinstanz kürzte die Kostennote weiter mit der Begründung, im Verfahren vor ihrer Instanz seien sehr aufwändige Eingaben und Abklärungen gemacht worden, die im geltend gemachten Umfang nicht notwendig gewesen seien. Beispielhaft nennt sie das Aufklärungsschreiben vom 6. Dezember 2007 und das dazugehörige Telefonat vom 4. Dezember 2007 betreffend das von Amtes wegen zu beachtende rechtliche Gehör, das Schreiben an die Revisionsstelle der Beschwerdeführerin betreffend die "legal letters" sowie die Durchsicht von Mails betreffend "Lobbying" (vgl. Rechnung vom 31. Oktober 2007). Der unnötigerweise betriebene grosse Aufwand zeige sich ferner exemplarisch auch darin, dass sich in der Stellungnahme vom 20. Februar 2008 (zur Vernehmlassung der Zollkreisdirektion) nochmals eine Zusammenfassung dessen finde, was bereits in der Beschwerde vom 31. Oktober 2007 geschrieben worden sei.

3.2.2. Die Beschwerdeführerin entgegnet, dass sich der sie vertretende Anwalt nach dem Telefonat mit dem Mitarbeiter der Vorinstanz nicht habe sicher sein können, dass ihr rechtliches Gehör gewahrt werden würde. Es gehöre aber zu den ureigenen Aufgaben des Rechtsanwalts, das rechtliche Gehör notfalls auch zu erstreiten. Die "legal letters" an die Y._____ hätten sich auf das vorliegende Verfahren bezogen und seien somit notwendig gewesen. Durch ein "Lobbying" hätten sich allenfalls "Kräfte poolen" lassen. Solches gehöre ebenfalls zu einer notwendigen und effizienten Interessenvertretung. Zu den Anwaltpflichten gehöre weiter, Stellung zu nehmen. In der von der OZD beanstandeten Stellungnahme habe sie sich aber - neben unvermeidbaren, pauschalen Verweisungen auf die Beschwerde - detailliert mit den Argumenten der Gegenpartei auseinandergesetzt. Es grenze unter diesem Gesichtspunkt an Willkür, ihr einen unnötigerweise betriebenen grossen Aufwand vorzuwerfen.

3.2.3. Hinsichtlich des von der Vorinstanz als "unnötig" bezeichneten Telefonats betreffend die Gewährung des rechtlichen Gehörs behauptet die Beschwerdeführerin zwar, sie sei sich nicht sicher gewesen, ob ihr das rechtliche Gehör durch die Vorinstanz gewährt würde. Die Beschwerdeführerin legte aber weder im beanstandeten Schreiben noch in den nachfolgenden Rechtsschriften näher dar, was genau die Äusserungen der Vorinstanz waren, die die Beschwerdeführerin gerechtfertigterweise zu diesem Schluss geführt haben. Anhaltspunkte, aus denen abzuleiten wäre, dass der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör durch die Vorinstanz nicht hätte gewährt werden sollen, sind folglich nicht substantiiert und auch nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund ist eine Kürzung nicht zu beanstanden. Ebenso ist der Vorinstanz nicht vorzuwerfen, dass sie die Kostennote kürzt wegen des Ausarbeitens von "legal letters" (vgl. Rechnungen vom 7. Januar 2008, vom 1. April 2008 und vom 7. Juli 2009). Inwiefern diese - wenn auch kausal mit dem Prozess in Zusammenhang stehend - unerlässlich (vgl. E. 2.2.2) sind für eine sachgerechte und wirksame Rechtsvertretung, ist nicht ersichtlich. Nur der Vollständigkeit halber sei bemerkt, dass das Bundesverwaltungsgericht selber bei der Zusprechung der

Parteientschädigung für das vor ihm geführte Verfahren auf eine Kürzung betreffend dieses "legal letters" verzichtet hat, weil das Verfassen dieses Schreibens im Verhältnis zum Gesamtaufwand dort kaum ins Gewicht fiel (0.20 Stunden im Verhältnis zu 166.70 Stunden). Ebenfalls nicht zu beanstanden ist die Kürzung der Entschädigung für "Lobbying". Eine Entschädigung für diese Tätigkeit ist in der VGKE nicht vorgesehen. Abgesehen davon ist nicht ersichtlich, inwiefern dies für die effektive Interessenvertretung im vorliegenden Einzelfall unerlässlich (vgl. E. 2.2.2) gewesen wäre. Wie die Vorinstanz zudem treffend einwendet, ist nicht einzusehen, inwiefern eine Kräftebündelung nach Einreichung der Beschwerde zu diesem Zeitpunkt noch hätte erforderlich sein sollen. Zum unnötigen Aufwand zählt die Vorinstanz zudem die Zusammenfassung von Aussagen in der Stellungnahme vom 20. Februar 2008, welche bereits in der Beschwerde vom 31. Oktober 2007 enthalten gewesen sind. Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, sich wiederholt zu haben (vgl. E. 3.2.2). Die Vorinstanz verletzt unter diesen Umständen aber kein Bundesrecht, wenn sie die Kostennote kürzt. Auch das Bundesverwaltungsgericht kürzt in solchen Fällen praxisgemäss (vgl. E. 2.5).

3.3. 3.3.1. Die Vorinstanz begründet die Kürzung der Kostennote schliesslich mit der unnötigen Doppelvertretung der Beschwerdeführerin durch A._____ und B._____. Die beiden hätten etwa diverse Besprechungen durchgeführt, die Akten seien von beiden studiert worden (Rechnungen vom 31. Oktober 2007 und 7. Oktober 2008) und Termine seien gemeinsam wahrgenommen worden (Doppelbesprechung mit Herrn C._____, Rechnung vom 7. Januar 2008). Ein Vergleich der bei der OZD eingereichten Beschwerde mit derjenigen, die beim Bundesverwaltungsgericht erhoben wurde, ergebe ferner, dass diese sich zuweilen decken würden. Dieser Aufwand sei bereits mit der Parteientschädigung durch das Bundesverwaltungsgericht teilweise abgegolten worden.

3.3.2. Die Beschwerdeführerin entgegnet, der beauftragte Anwalt habe angesichts der Komplexität der Materie und des Fristenlaufes das Verfahren nicht alleine führen können und habe deshalb einen weiteren Anwalt beiziehen müssen. Während dieser sich mit dem Rechtlichen befasst habe, habe sich jener mit den tatsächlichen Aspekten auseinandergesetzt. Eine solche Arbeitsteilung sei in derart komplexen Fällen üblich. Schliesslich könne die OZD die Parteientschädigung für das vorinstanzliche Verfahren nicht mit der Begründung kürzen, ein gewisser Aufwand sei bereits mit der Parteientschädigung durch das Bundesverwaltungsgericht abgegolten worden.

3.3.3. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts schliesst die Vorinstanz aus dem mehrmaligen Aktenstudium des beigezogenen Rechtsanwalts, B._____, aus seinen in Rechnung gestellten Arbeiten an der Beschwerde, aus dem Umstand, dass mehrere Besprechungen zwischen B._____ und A._____ stattgefunden haben, sowie der Tatsache, dass die beiden Termine gemeinsam wahrgenommen haben, zu Recht, dass beide Rechtsanwälte über denselben Kenntnisstand verfügten. Damit handelt es sich nicht - wie die Beschwerdeführerin behauptet - lediglich um eine gegenseitige Hilfeleistung, sondern um eine Doppelvertretung, deren Unerlässlichkeit (vgl. E. 2.2.2) nicht begründet worden ist. In komplexen Verfahren werden Vertretungen tatsächlich häufig gemeinsam wahrgenommen. Allerdings zieht nicht alles, was üblich und erfolgsversprechend ist, auch eine Entschädigungspflicht nach sich. Angesichts der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach Koordinationsaufwand zu einer Kürzung der Parteientschädigung führen kann (vgl. E. 2.5), ist die durch die Vorinstanz vorgenommene Reduktion der Parteientschädigung folglich nicht zu beanstanden. Schliesslich ist auch die mit der Begründung vorgenommene Kürzung der Kostennote durch die Vorinstanz, gewisse Textstellen in der Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht seien aus der Beschwerde an

die Vorinstanz übernommen worden und hierfür sei die Beschwerdeführerin bereits vor Bundesverwaltungsgericht entschädigt worden, per saldo nicht zu beanstanden. Dies liegt in der aussergewöhnlichen Konstellation dieses Falles begründet, wo ausnahmsweise das Bundesverwaltungsgericht mit dem Rückweisungsentscheid vom 4. Februar 2011 überhaupt erst feststellte, es sei ein vorinstanzliches "Beschwerdeverfahren" geschaffen worden, was eine Parteientschädigungspflicht auslöse (Bst. A hievor); wo überdies wiederum ausnahmsweise die Sache zur Festsetzung der Parteientschädigung an die Vorinstanz zurückgewiesen worden ist. Aufgrund dieser Umstände durfte die Vorinstanz den Aufwand der Beschwerdeführerin für die Ausarbeitung sich gleichender Textstellen kürzen, ebenso wie dies üblicherweise das Bundesverwaltungsgericht als nachgeordnete Instanz tut (vgl. E. 2.5). Denn massgebend ist, dass über das gesamte Verfahren hinweg betrachtet die notwendigen Kosten entschädigt werden. Dies wurde mit der Kürzung verwirklicht. 3.4. Insgesamt kürzte die Vorinstanz das Honorar der Beschwerdeführerin aufgrund der dargelegten, zahlreichen Gründe von Fr. 70'169.45 auf Fr. 50'000.--. Dies bedeutet eine Kürzung von rund einem Viertel. Der Umfang der Kürzung erscheint dem Bundesverwaltungsgericht gesamthaft betrachtet als angemessen. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei der Überprüfung von Parteientschädigungen - erst recht von solchen, die sich auf Kostennoten mit Pauschalelementen stützten - eine gewisse Pauschalisierung Platz greift. Auch das Bundesverwaltungsgericht kürzt - wenn es zum Ergebnis kommt, dass die Kostennote zu reduzieren ist - in pauschaler Weise und ohne einlässliche Berechnungen (vgl. E. 2.5). Es ist ausreichend, dass die Behörde die Gründe für die Kürzung der Kostennote nennt und die Reduktion in einem angemessenen Verhältnis zu den angeführten Gründen erscheint. Solches ist hier bei einer Kürzung von rund einem Viertel der Fall. Die Rechtsanwendung der Vorinstanz erscheint vorliegend insgesamt nicht offensichtlich als fehlerhaft und ungenügend im Verhältnis zu den geleisteten Diensten (vgl. E. 2.2.1).

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss hat die unterliegende Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 3'000.-- festzulegen (vgl. Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 VGKE) und mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Parteientschädigungen sind bei diesem Verfahrensausgang nicht zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario sowie Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.